

## Verfall des Urlaubs – keine Tarifbindung

### Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers – Hinweisschreiben für die Jahre ab 2020

Anders als bislang tritt die Rechtsfolge des Verfalls von Urlaubsansprüchen gem. § 7 Abs. 3 BUrlG nach neuer Rechtsprechung nur dann ein, wenn der Arbeitgeber den ihm obliegenden Hinweispflichten nachgekommen ist.

#### Wichtiger Hinweis vorab

---

1. Dieses Musterschreiben ist für Urlaubsjahre ab 2020 bestimmt.
2. Die Beratung durch Ihren zuständigen Fachverband wird besonders in Sonderfällen (wie z. B. Neueinstellungen / Elternzeit / Altersteilzeit / Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeit-Tätigkeiten im laufenden Kalenderjahr / Umgang mit bzw. bei Rückkehr aus einer längerfristigen Arbeitsunfähigkeit) empfohlen.
3. Das folgende Musterschreiben basiert auf folgender Regelung im Arbeitsvertrag zum Verfall des Urlaubs:

Eine Übertragung des übergesetzlichen Urlaubsanspruchs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten gewährt und genommen werden. Die übergesetzlichen Urlaubsansprüche verfallen nach Ablauf der vorgenannten Frist.

#### Praxishinweis

---

Soweit die Arbeitsverträge der einzelnen Beschäftigten (zum Teil) keine Differenzierung zwischen gesetzlichem und übergesetzlichem Urlaub enthalten, muss der Mustertext an die jeweilige Situation angepasst werden. Insbesondere in diesen Fällen wird die Beratung durch Ihren zuständigen Fachverband dringend angeraten. Eine fehlerhafte Information über die Verfallfristen birgt das Risiko, dass der Urlaub mangels ordnungsgemäßer Information gar nicht verfallen kann.

---

# 1 Musterschreiben ohne Tarifbindung

Unzutreffendes bitte streichen, bzw. an konkreten Fall anpassen

*Sehr geehrte / geehrter (Name),*

*hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass Ihnen laut Arbeitsvertrag für das Jahr (JJJJ) ein gesetzlicher Urlaubsanspruch in Höhe von (XX) Urlaubstagen bei einer (Fünf-Tage-Woche) und ein übergesetzlicher Urlaubsanspruch in Höhe von (XX) Urlaubstagen zustehen.*

*Insgesamt haben Sie noch*

## *Alternative 1*

*Urlaubstage für das Jahr (JJJJ) (Stand: TT.MM.JJJJ)*

## *Alternative 2*

*Urlaubstage für das Jahr (JJJJ), deren Umfang Sie bitte Ihrer Entgeltabrechnung / dem elektronischen Urlaubstool im Intranet / ... entnehmen.*

*Wir bitten Sie, rechtzeitig Ihren Urlaub zu planen und zu beantragen, soweit noch nicht geschehen. Hierbei sollten Sie sich mit (Ihrem / Ihrer) Vorgesetzten sowie Ihren Arbeitskolleg\*innen abstimmen.*

- Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass nach dem BUrlG der **gesetzliche** Urlaub während des Kalenderjahres genommen werden muss. Der Urlaub verfällt regelmäßig am 31. Dezember des Kalenderjahres. Die Übertragung gesetzlicher Urlaubsansprüche ist nur in Ausnahmefällen (dringende betriebliche Gründe oder persönliche Gründe, insbesondere bei Arbeitsunfähigkeit) in das nächste Kalenderjahr möglich. Aber auch im Falle der Übertragung erlischt der Urlaub grundsätzlich, wenn er nicht bis zum 31. März des Folgejahres genommen wird.*
- Der **übergesetzliche** Urlaubsanspruch verfällt regelmäßig am 31. Dezember des Kalenderjahres, es sei denn es liegen dringende betriebliche Gründe vor. Nur dann verfällt der übergesetzliche Urlaub grundsätzlich erst am 31. März des Folgejahres.*

*Wir fordern Sie daher ausdrücklich auf, den Urlaub in diesem Jahr zu nehmen, wenn Sie nicht Gefahr laufen wollen, dass der Urlaub verfällt.*

*Mit freundlichen Grüßen*

## Ergänzung, wenn noch Resturlaubstage vorhanden sind

*Für das zurückliegende Jahr (JJJJ) stehen Ihnen noch*

### **Alternative 1**

*(XX) Resturlaubstage zu (Stand: TT.MM.JJJJ)*

### **Alternative 2**

*Resturlaubstage zu, deren Umfang Sie bitte der Entgeltabrechnung / dem elektronischen Urlaubstool / ... im Intranet entnehmen.*

*Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass dieser Resturlaub grundsätzlich erlischt, wenn er nicht bis zum 31. März dieses Jahres genommen wird.*

*Wir fordern Sie daher ausdrücklich auf, den Urlaub innerhalb dieser Verfallsfrist zu nehmen, wenn Sie nicht Gefahr laufen wollen, dass der Urlaub verfällt.*

## Ergänzende Option für zurückliegende Jahre

*Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Hinweise für Urlaubstage eines jeden Urlaubsjahres gelten (vgl. die jeweiligen Entgeltabrechnungen / elektronisches Urlaubstool / ...). Auch diese Urlaubsansprüche verfallen regelmäßig am 31. Dezember diesen Jahres bzw. grundsätzlich am 31. März des Folgejahres (bei gesetzlichen Urlaubsansprüchen Übertragung zulässig bei dringenden betrieblichen Gründen oder persönlichen Gründen; bei übergesetzlichen Urlaubsansprüchen Übertragung zulässig bei dringenden betrieblichen Gründen), soweit Sie diese nicht in Anspruch genommen haben.*

## 2 Mustertext für Aufdruck allein auf der Entgeltabrechnung

### 2.1 Mustertext

*Die auf dieser Entgeltabrechnung angegebenen Urlaubstage verfallen regelmäßig am 31. Dezember des Kalenderjahres. Wir bitten Sie, rechtzeitig Ihren Urlaub zu planen und zu beantragen, soweit noch nicht geschehen. Hierbei sollten Sie sich mit (Ihrem / Ihrer) Vorgesetzten sowie Ihren Arbeitskolleg\*innen abstimmen.*

- *Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass nach dem BUrlG der **gesetzliche** Urlaub während des Kalenderjahres genommen werden muss. Der Urlaub verfällt regelmäßig am 31. Dezember des Kalenderjahres. Die Übertragung gesetzlicher Urlaubsansprüche ist nur in Ausnahmefällen (dringende betriebliche Gründe oder persönliche Gründe, insbesondere bei Arbeitsunfähigkeit) in das nächste Kalenderjahr möglich. Aber auch im Falle der Übertragung erlischt der Urlaub grundsätzlich, wenn er nicht bis zum 31. März des Folgejahres genommen wird.*
- *Der **übergesetzliche** Urlaubsanspruch verfällt regelmäßig am 31. Dezember des Kalenderjahres, es sei denn es liegen dringende betriebliche Gründe vor. Nur dann verfällt der übergesetzliche Urlaub grundsätzlich erst am 31. März des Folgejahres.*

*Wir fordern Sie daher ausdrücklich auf, den Urlaub in diesem Jahr zu nehmen, wenn Sie nicht Gefahr laufen wollen, dass der Urlaub verfällt.*

### 2.2 Erläuterungen

Ob von den Arbeitsgerichten eine solche kurze Information auf einer Entgeltabrechnung als ausreichend zur Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten angesehen wird, kann derzeit nicht beantwortet werden. Soweit zwischen gesetzlichen und übergesetzlichen Verfallfristen unterschieden werden soll, muss dies in den Text zusätzlich aufgenommen werden.

Allein diese Hinweise auf der Abrechnung sind jedoch vor allem mit dem Risiko behaftet, dass ein solches Vorgehen von den Arbeitsgerichten als nicht ausreichend angesehen wird, besonders unter dem Stichwort „völlige Transparenz“. Die Entgeltabrechnungen enthalten in aller Regel unzählige Informationen. Deshalb ist zumindest eine drucktechnische Hervorhebung dieser Textpassage dringend anzuraten. Und letztlich bleibt der Arbeitgeber auch bei den Entgeltabrechnungen für den Zugang beweispflichtig.

The logo for the Bavarian Chamber of Commerce (vbw) is displayed in white text on a blue square background. The letters 'vbw' are in a bold, lowercase, sans-serif font.

Die bayerische Wirtschaft

## **Ansprechpartner**

**Sandra Beck**

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-229

Telefax 089-551 78-233

[sandra.beck@vbw-bayern.de](mailto:sandra.beck@vbw-bayern.de)

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)